Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8939**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Dr. Julia Verlinden, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, Lisa Badum, Julia Schneider, Dr. Alaa Alhamwi, Lukas Benner, Dr. Sandra Detzer, Helge Limburg, Denise Loop, Dr. Zoe Mayer, Filiz Polat, Claudia Roth, Stefan Schmidt, Marlene Schönberger, Niklas Wagener und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Konzept für die Atommüllzwischenlagerung schnellstmöglich nachliefern – Sicherheit schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

2023 hat Deutschland mit dem Atomausstieg die Produktion von hochradioaktivem Atommüll beendet. Doch die Verantwortung für die strahlenden Hinterlassenschaften von mehr als 60 Jahren Atomstromproduktion endet mit diesem Ausstieg noch sehr lange nicht. Aktuell werden diese gefährlichen atomaren Hinterlassenschaften an insgesamt 16 Zwischenlagerstandorten in Deutschland “zwischen“-gelagert. Obwohl sie dort voraussichtlich das restliche Jahrhundert auf eine sichere Endlagerung warten müssen, laufen die ursprünglich für 40 Jahre erteilten Genehmigungen aller deutschen Zwischenlagerstandorte ab 2034 sukzessive aus.

Ein Konzept für die Zwischenlagerung für den gesamten heute in Betracht zu ziehenden Zeitraum fehlt. Das und der mittlerweile knapp werdende Zeithorizont für die neue Genehmigung des zentralen Zwischenlagers in Gorleben, dessen Genehmigung als erstes ausläuft, zwingen nun die für die Zwischenlagerung zuständige Antragstellerin, die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ), einerseits und die zuständige Genehmigungsbehörde, das Bundesamt für die Sicherheit der Nuklearen Entsorgung (BASE), andererseits, einen wegweisenden Genehmigungsprozess einzuleiten, ohne ihn an einem Gesamtkonzept ausrichten zu können. Eine solche Genehmigung im Blindflug wird den nuklearen Risiken, die mit der Zwischenlagerung von hochradioaktivem Atommüll ohnehin einhergehen und, die sich im Lichte immer neuer sicherheitspolitischer Bedrohungen nochmals deutlich erhöht haben, jedoch in keiner Weise gerecht.

In diesem Gesamtkonzept müssen grundsätzliche prozedurale Fragen, wie etwa der Vertrauensschutz der Standortgemeinden hinsichtlich der Zusagen für einen Neugenehmigungsprozess statt einer bloßen Verlängerung geklärt, und sinnvolle einheitliche Standards der Zwischenlagerung für einen echten Prüfungsprozess vor der Erteilung einer neuen Genehmigung etabliert werden.

Für diese Prüfung ist der Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf eine Lagerung im gesamten Betrachtungszeitraum einheitlich und nachvollziehbar zu definieren und von deutschlandweit einheitlichen Risikobewertungen müssen auch die gleichen allgemeine Sicherungsanforderungen für alle Anlagen abgeleitet werden. Danach erst können legislative, regulative und technische Weichenstellungen für die Zwischenlagerung im gesamten restlichen Jahrhundert abgeleitet werden.

Das fehlende Konzept und die unterschiedlichen Standards sind insbesondere vor dem Hintergrund der seit 2022 drastisch verschärften sicherheitspolitischen Lage in Deutschland besorgniserregend. Um neuen Bedrohungen gerecht zu werden und Sicherheitslücken zu schließen, können bauliche Ertüchtigungen und andere zusätzliche Schutzmaßnahmen zum Beispiel zur Erhöhung der IT-Sicherheit oder für die Notwenigkeit von partiellen Sicherheitsüberprüfungen beim Personal, nötig werden. Wo bauliche Nachrüstungen zur Herstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus nicht ausreichen, müssen Ersatzneubauten geprüft werden.

Derweilen führt das Fehlen dieses Konzeptes auf der politisch verantwortlichen Ebene des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) offenbar bereits zu Unklarheiten im Genehmigungsprozess des zentralen Zwischenlagers in Gorleben (vgl. https://www.base.bund.de/shareddocs/downloads/de/genehmigungsunterlagen/zwischenlager-zentral/tbl-gorleben-uvp-unterrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=3), der eigentlich als Blaupause für das Vorgehen an allen weiteren Standorten gilt. Bei der Beantwortung zentraler Fragen im Genehmigungsprozess, wie etwa der Genehmigungsdauer oder baulicher Mindeststandards, wird seitens der politisch Verantwortlichen lediglich auf das Ermessen der Antragstellerin BGZ verwiesen (https://www.youtube.com/watch?v=Clc31ikc_G4). Als Gesellschafterin der Antragstellerin BGZ und Fachaufsicht der Genehmigungsbehörde BASE muss das BMUKN aber selbst verfahrenstechnische wie materielle Anforderungen an die Neugenehmigungsverfahren als logische Ableitung eines von ihm erarbeiteten Gesamtkonzeptes für die Zwischenlagerung im gesamten Jahrhundert eindeutig und nachvollziehbar festlegen, und darf die Verantwortung hierfür nicht delegieren.

Stattdessen plant das BMUKN lediglich die überarbeitete Übernahme technischer Anforderungen aus dem fortschreitend veraltenden Regelwerk des Kerntechnischen Ausschusses und dann die Prüfung der Erfüllung eben jener Anforderungen für nur 20 Jahre. Und bei wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie dem Terrorschutz ist das Handeln der Behörde seit der 17. Atomgesetznovelle quasi nicht mehr wirksam gerichtlich überprüfbar. Auf dieser Basis darf keine konzeptlose Genehmigungsverlängerung der Zwischenlager erfolgen. Die vielen berechtigten und ungeklärten Fragen der Menschen in den Zwischenlagerstandortregionen lassen sich nicht per Verwaltungsakt abschließend für erledigt erklären.

Diese Fragen müssen stattdessen öffentlich mit unabhängigen Expert*innen und dem Deutschen Bundestag diskutiert werden. Weiterhin bedürfen sowohl die Konzepterarbeitung als auch die nachgelagerten Genehmigungsverfahren einer angemessenen und regelmäßigen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort sowie der bundesweiten Zivilgesellschaft.

In jedem Fall liegt bis zur Räumung der Zwischenlager in Deutschland mit der Suche, dem Bau und dem Betrieb eines tiefengeologischen Endlagers mit bestmöglicher Sicherheit noch ein weiter Weg vor uns. Neben den bereits genannten Aspekten liegt ein entscheidender Hebel zur Reduktion der Gefahr, die von hochradioaktivem Atommüll in den Zwischenlagern ausgeht, in einer Beschleunigung der Endlagersuche unter Wahrung ihrer Verfahrensgrundsätze.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. ein Konzept für die Langzeitzwischenlagerung zu erarbeiten

 a. mit dem Ziel öffentlich nachvollziehbare, einheitlich hohe sowie dem Betrachtungszeitraum und der dynamischen Sicherheitslage angemessene Standards in ganz Deutschland herzustellen;

 b. in diesem Konzept die Alterung von Behältern und Gebäuden, die Konstruktion der Gebäudeinfrastruktur, das Langzeitverhalten des Inventars, die Überwachung und die Erhaltung der Transport- und Umladefähigkeit, und ein abgesichertes Reparaturkonzept bis zum späteren Abtransport zu berücksichtigen;

2. dieses Konzept in einem geordneten Verfahren durch die Reformierung des Paragrafen 6 Atomgesetz und damit der Schaffung einer eindeutigen atomgesetzlichen Grundlage für die Neugenehmigungsverfahren umzusetzen, das Konzept regulativ durch das Festhalten von konkreten Sicherheitsstandards als Verordnung auszudifferenzieren und anschließend im letzten Schritt das technische Regelwerk daran anzupassen;

3. eine regelmäßige Überprüfung des in diesem Konzept definierten Standes von Wissenschaft und Technik und den von einer einheitlichen Risikobewertung abgeleiteten Sicherungsanforderungen durchzuführen und das Konzept notwendigenfalls zu aktualisieren;

4. zur Erreichung eines einheitlichen Sicherheits- und Sicherungsniveaus auch Nachrüstungen von Zwischenlagerstandorten oder falls unvermeidbar Ersatzneubauten zu prüfen;

5. den in der 17. AtG-Novelle normierten Funktionsvorbehalt aus dem AtG zu streichen oder ihn zumindest durch die Möglichkeit von In-camera-Verfahren in der Hauptsache so auszugestalten, dass eine echte gerichtliche Überprüfbarkeit von atomrechtlichen Genehmigungsentscheidungen wieder möglich wird;

6. zusätzlich zu den atomgesetzlichen Sicherungsmaßnahmen zu prüfen, inwieweit der Schutz der Zwischenlagerstandorte auch bei der derzeitigen Überarbeitung der Rechtsverordnungen zur Kritis-Gesetzgebung, auch im Lichte stark erhöhter sicherheitspolitischer Bedrohungen, weiter verbessert werden muss sowie die bestehende radiologische Notfallplanung auf neue Bedrohungslagen hin zu überprüfen mit dem Ziel behördliche Zuständigkeiten und Kompetenzen noch klarer zu regeln, ausreichende Ressourcen bereitzustellen und damit insgesamt eine staatliche Handlungsfähigkeit bei der Gefahrenabwehr zu garantieren;

7. die Öffentlichkeit und den Bundestag an den weitreichenden Weichenstellungen auf nationaler Ebene und den standortspezifischen Umsetzungen zu beteiligen etwa durch

 a. eine jährlich stattfindende, bundesweite Diskussionsplattform, über die sich die interessierte Öffentlichkeit an der Ausgestaltung und Umsetzung des Konzepts beteiligen kann. Im Rahmen derselben Veranstaltung könnten die Bewohner*innen der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zwischenlagerstandortregionen zugleich ihre im StandAG vorgesehene Vertreter*innen für den Rat der Regionen wählen. Das Programm ist gemeinsam mit diesen oder weiteren Vertreter*innen der beteiligten Zivilgesellschaft vorzubereiten;

b. eine Beteiligung vor Ort im Vorfeld und während der Umsetzung von standortbezogenen Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen;

c. Berichte über die standortübergreifende Konzeptentwicklung für die Zwischenlagerung im gesamten Betrachtungszeitraum an den zuständigen Bundestagsausschuss;

d. Berichte über den Plan für die standortspezifische Umsetzung vor dem Beginn jedes Neugenehmigungsprozesses im Zeitraum 2034 bis 2048 an den zuständigen Ausschuss.

Berlin, den 3. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Die sich aktuell abzeichnenden variierende Sicherheitsniveaus der verschiedenen Standortregionen sind der lokalen Bevölkerung nur schwer zu vermitteln. So variiert etwa die Dicke der Betonwände zwischen 20 cm am Standort Gorleben und 180 cm an dem sich in Planung befindlichen Ersatztransportbehälterlager in Lubmin. Unterschiede existieren auch bei der Möglichkeit, Behälter nach dem Aufschweißen eines Ersatzdeckels vor Ort zu reparieren, ohne dabei auf die hierfür ursprünglich vorgesehenen AKW-Gebäude zurückgreifen zu können. Auch bei der Dauerüberwachung der Behälter während der langen Lagerung sind unterschiedliche Systeme vorgesehen. Nicht nur im Hinblick auf die anstehenden langen Alterungsprozesse von Hallen, Behältern und Inventar, sondern insbesondere auch bei der Betrachtung von hybriden Angriffsszenarien haben diese Unterschiede potenziell sehr relevante Folgen für die Menschen in den Standortregionen und ihre Kinder und Enkelkinder.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.